

An unsere Kunden

Brixen, den 28.09.2022

Dott. Manfred Psailer

Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher

Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Rundschreiben: Verlängerung Steuerguthaben auf gestiegene Strom- und Gaskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesetzesdekret Nr. 115/2022 und Gesetzesdekret Nr. 144/2022 wurde im Hinblick auf die stark gestiegenen Energiekosten die eingeführten Steuerguthaben zur teilweisen Kompensierung der Mehrbelastung für Unternehmen verlängert und den Anwendungsbereich ausgeweitet.

Vor allem nachfolgende Steuerguthaben sind für eine große Anzahl an Unternehmen relevant:

Steuerguthaben für Ankauf von Strom

Unternehmen mit einer Stromanschlussleistung von mindestens 16,5 kW wird bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Steuerguthaben in Höhe von 15% auf die Stromkosten des dritten Trimesters 2022 gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Stromkosten (beschränkt auf den Energieanteil) im **zweiten Trimester 2022** im Vergleich zum **zweiten Trimester 2019** um mindestens 30% angestiegen sind.

Unternehmen mit einer Stromanschlussleistung von mindestens 4,5 kW wird bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Steuerguthaben in Höhe von 30% auf die Stromkosten der Monate Oktober und November 2022 gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Stromkosten (beschränkt auf den

Energieanteil) im **dritten Trimester 2022** im Vergleich zum **dritten Trimester 2019** um mindestens 30% angestiegen sind.

Bei den Berechnungen sind eventuelle andere Beihilfen zu berücksichtigen.
Für energieintensive Unternehmen (im Sinne des Ministerialdekrets vom 21.12.2017) gilt eine gesonderte Regelung. Diese werden durch eine andere Förderung unterstützt.

Steuerguthaben für Ankauf von Gas

Unternehmen erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Steuerguthaben in Höhe von 25% auf die Aufwendungen für den Ankauf von Gas des dritten Trimesters 2022. Das Gas darf hierbei nicht für thermoelektrische Zwecke verbraucht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Bezugspreis für Gas (Durchschnitt der Preise auf dem „Mercato Infragiornaliero“, veröffentlicht vom „Gestore dei mercati energetici“) im **zweiten Trimester 2022** im Vergleich zum **zweiten Trimester 2019** um **mindestens 30% angestiegen** ist.

Weiters erhalten Unternehmen bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufwendungen für den Ankauf von Gas der Monate Oktober und November ein Steuerguthaben in Höhe von 40%.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist hierbei, dass der Bezugspreis für Gas (Durchschnitt der Preise auf dem „Mercato Infragiornaliero“, veröffentlicht vom „Gestore dei mercati energetici“) im **dritten Trimester 2022** im Vergleich zum **dritten Trimester 2019** um **mindestens 30% angestiegen** ist.

Für Unternehmen mit hohem Gasverbrauch (im Sinne des Gesetzesdekrets 17/2022, Art. 5) gilt eine gesonderte Regelung. Diese werden durch eine andere Förderung unterstützt.

Beide Steuerguthaben, welche steuerfrei sind, können mittels F24 nur bis zum 31.03.2023 verrechnet werden (danach verfallen sie) und es besteht auch die Möglichkeit, das Steuerguthaben an Dritte abzutreten. Die Abtretung muss hierbei jedoch zur Gänze und nicht nur teilweise erfolgen.

Berechnung des Steuerguthabens

Mit Gesetzesdekret Nr. 50/2022 wurde eine Bestimmung eingeführt, mit welcher die

Lieferanten von Strom/Gas dazu verpflichtet werden, innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Trimesters bzw. der begünstigten Monate, nach schriftlicher Anfrage (mittels PEC) durch den jeweiligen Kunden, die notwendigen Informationen zur Berechnung des Steuerguthabens zu liefern.

Der Lieferant liefert somit die Daten betreffend die Erhöhung der Strom bzw. Gaspreise, sowie die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant in den betreffenden Perioden (zweites und drittes Trimester 2019, sowie zweites und drittes Trimester 2022) nicht gewechselt wurde.

Wir möchten unsere Kunden bitten, diese Anfrage so bald als möglich nach Ablauf des zweiten Trimesters bzw. Oktober/November an den jeweiligen Lieferanten zu stellen und uns die entsprechenden Informationen zur fristgerechten Verrechnung des Steuerguthabens mitzuteilen.

Nachstehend ein Textvorschlag für die Anfrage an den Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

*ich Unterfertigte/r _____ in meiner Eigenschaft als gesetzliche/r
Vertreter/in des Unternehmens _____, mit Sitz in
_____, Steuernummer
_____, MwSt.-Nr. _____*

*ersuche ich Sie um Übermittlung der Berechnung des zustehenden **Steuerguthabens für Strom- bzw. Gaskosten im Sinne des Gesetzesdekretes Nr. 115/2022 und Gesetzesdekretes Nr. 144/2022** für oben angeführtes Unternehmen.*

Mit freundlichen Grüßen

Erinnerung: Jene Kunden, welche die Anfrage für das Steuerguthaben Strom und Gas für das **zweite Trimester 2022** noch nicht an Ihre Lieferanten gestellt haben oder noch keine Rückmeldung erhalten haben, sind dringend aufgerufen diese Anfrage zu stellen und uns die Höhe des Steuerguthabens zur Verrechnung mitzuteilen. Die **Verrechnung mittels F24 kann nur bis zum 31.12.2022 erfolgen**, anschließend verfällt das eventuell noch nicht verrechnete Guthaben.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner